

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 162/13 B

L 18 AS 2132/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 206 AS 17328/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2013 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Alg II für den Zeitraum vom 30.12.2008 bis zum 1.4.2009.
- 2 Der Beklagte hat die Leistung wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit aufgrund von Vermögen des Klägers, das die Freibetragsgrenze übersteigt, versagt. Das SG hat die Rechtsauffassung des Beklagten bestätigt (*Gerichtsbescheid vom 1.11.2011*). Es hat zur Begründung ausgeführt, ein Abzug der zu erwartenden Steuerforderung von dem zur Lebensunterhaltssicherung einzusetzenden Vermögen komme nicht in Betracht. Die Steuernachforderung sei erst durch Bescheid vom 11.3.2009 festgesetzt worden und zum 2.4.2009 fällig gewesen. Sie habe daher nicht auf dem Vermögensgegenstand gelastet. Auch stelle die Vermögensverwertung keine besondere Härte dar. Die Steuerschuld und das Vermögen bildeten keine wirtschaftliche Einheit. Das LSG hat die Rechtsauffassung des SG bestätigt und ergänzend ausgeführt, an einer wirtschaftlichen Einheit fehle es bereits deswegen, weil die fragliche Steuerschuld am Stichtag der Höhe nach nicht habe konkretisiert werden können und keine objektiven Umstände ersichtlich seien, die die Verknüpfung von Vermögen und Steuerschuld erkennen ließen. Dies gelte auch für den Zeitraum nach Erteilung des Steuerbescheides (*Urteil vom 26.3.2013*). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Ferner rügt er die unterlassene Beratung durch den Beklagten.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin



Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.

- 6 Der Kläger formuliert zwar die folgenden Rechtsfragen,
"1. ob eine Verknüpfung zwischen angesparten Guthaben im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit mit der Steuernachforderung zu fordern ist;

2. genügt die Rücklage einer bereits mit abgegebener Steuererklärung bezifferten Steuerschuld aus einem Geschäftskonto für die Verknüpfung des Guthabens mit dem Verwendungszweck mit der Folge, dass dieses Guthaben unverwertbar und damit nicht als Vermögen in die Berechnung des Leistungsanspruchs nach dem SGB II zu berücksichtigen ist."
- 7 Er legt jedoch nicht hinreichend dar, dass diese Fragen höchststrichterlich klärungsbedürftig sind. Die Darlegungen, die im Berufungsurteil vertretene Auffassung sei bereits aus tatsächlichen Gründen falsch und die Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe nicht auf die Verhältnisse nach dem SGB II übertragbar, genügt dem nicht.
- 8 Der Kläger hätte vielmehr darbringen müssen, warum sich die von ihm gestellten Fragen nicht schon nach der bisherigen Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG beantworten lässt bzw hier eine abweichende Wertung geboten ist. Das BSG hat wiederholt entschieden, dass vorhandenes Einkommen und Vermögen zuvörderst zur Lebensunterhaltssicherung einzusetzen ist (*BSG vom 19.9.2008 - B 14/7b AS 10/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 18; BSG vom 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R - BSGE 101, 291-301 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15; BSG vom 16.12.2008 - B 4 AS 70/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 19; BSG vom 18.2.2010 - B 14 AS 76/08 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 27*). Der erkennende Senat hat zudem bisher ausnahmslos festgestellt (*s zusammenfassend BSG vom 2.11.2011 - B 4 AS 154/11 B*), dass bei der Frage der Verwertung von Vermögen im SGB II eine Saldierung aller Aktiva und Passiva nicht vorzunehmen sei. Dies folge aus der Subsidiarität der staatlichen Fürsorge, welche erst eingreifen solle, wenn der Hilfebedürftige ihm zur Verfügung stehende Mittel verbraucht habe. Die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten bei der Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte sei allenfalls geboten, wenn eine Verbindlichkeit unmittelbar auf dem fraglichen Vermögensgegenstand (*zB eine auf ein Grundstück eingetragene Hypothek*) laste (*vgl BSG vom 15.4.2008 - B 14 AS 27/07 R*).
- 9 Auch mit dem Vortrag, es stelle sich ferner die Frage, von welchem konkreten Zeitpunkt bei der Ermittlung des Vermögens von Steuerschulden auszugehen sei, macht der Kläger keine hinrei-



chenden Ausführungen zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Selbst wenn man annehmen wollte, diese Frage ließe sich nicht mit der zuvor dargestellten Rechtsprechung des BSG beantworten, so mangelt es hier an Darlegungen dazu, dass der Beantwortung dieser Frage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, also eine Breitenwirkung zukommt. Dies wäre hier erforderlich gewesen, denn der Kläger macht ausschließlich Ausführungen zu seiner konkreten Situation, der keine Typik entnommen werden kann. Letztlich wendet der Kläger auch nur die nach seiner Auffassung richtige Rechtsauffassung auf den konkreten Sachverhalt an.

- 10 Soweit der Kläger in seiner Begründung Tatsachen benennt, die seiner Ansicht nach vom LSG unzutreffend festgestellt oder gewürdigt worden seien, ist dies im Rahmen der Grundsatzrüge ebenso unbeachtlich, wie bei einer Verfahrensrüge. Neuer Tatsachenvortrag ist im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen und die Beweiswürdigung ist von der Verfahrensrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausgenommen.
- 11 Der Vortrag, der Beklagte habe seine Aufklärungspflichten verletzt, betrifft das Verwaltungs- und nicht das Gerichtsverfahren. Unterstellt, der Kläger wolle mit diesem Vorbringen zum Ausdruck bringen, dass das LSG es unterlassen habe, einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu prüfen, genügt er damit jedoch ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen. Es ist im Beschwerdeverfahren keine Überprüfung der materiell-rechtlichen Begründung des Berufungsgerichts vorzunehmen. Die Revisionszulassung erfolgt ausschließlich unter den in § 160 Abs 2 SGG benannten Gesichtspunkten.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

